

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, BGBl. Teil I Nr. 57

§ 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG); FAQs

<p><i>Wann tritt das Gesetz in Kraft? Wann tritt das Gesetz außer Kraft?</i></p>	<p>Das Gesetz ist am 31.12.2022 in Kraft getreten und wird drei Jahre gültig sein. Anträge können im Rahmen der nächsten Vorsprache bei der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde (ZBH) gestellt werden. Ein Antrag kann vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit des § 104c AufenthG am 30.12.2025 gestellt werden. Eine sofortige, gesonderte Vorsprache bei der ZBH zwecks Antragstellung ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p><i>Was regelt § 104c AufenthG?</i></p>	<p>Mit dem neuen § 104c AufenthG sollen Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können. Ziel ist es, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Nachweis der Identität.</p>
<p><i>Wer kann einen Antrag nach § 104c AufenthG stellen?</i></p>	<p>Einen Antrag können geduldete Ausländerinnen und Ausländer stellen, die sich zunächst am 31. Oktober 2022 seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.</p>
<p><i>Welche Voraussetzungen müssen weiterhin vorliegen?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die/der Antragstellende muss sich bei der ZBH zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. • Es darf keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegen. Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben außer Betracht. • Die/der Antragstellende darf nicht wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben und dadurch seine Abschiebung verhindern. • Die im Aufenthaltsgesetz normierten Regelerteilungsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> - „Lebensunterhaltssicherung“ (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG), - geklärte Identität (§ 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG) sowie - Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 AufenthG) sind unbeachtlich.

<i>Wie lange gilt die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG?</i>	Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt. Die Geltungsdauer des Titels beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aushändigung des eAT).
<i>Können Familienangehörige in das Aufenthaltsrecht einbezogen werden?</i>	Ja. Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder, die mit der/dem Inhaber/-in des Chancenaufenthaltsrechts in häuslicher Gemeinschaft leben, können, sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Das gilt auch, wenn sie sich am 31.10.2022 noch nicht fünf Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet noch minderjährig war und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird. Ein Familiennachzug aus dem Ausland ist nicht möglich.
<i>Kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG verlängert werden?</i>	Nein. Die Aufenthaltserlaubnis wird nur einmalig nach § 104c AufenthG erteilt. Eine Verlängerung kommt nur als Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b AufenthG in Betracht. Ein unmittelbarer Wechsel aus dem Chancen-Aufenthalt in einen anderen Aufenthaltstitel ist nicht möglich.
<i>Welche Hinweispflichten bestehen seitens der ZBH?</i>	Der/die Antragstellende ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c konkret darauf hinzuweisen, welche Voraussetzungen nach dem Ablauf der 18 Monate der Chancen-Aufenthaltserlaubnis für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erfüllt sein müssen. Dabei soll die ZBH auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen. Die Betroffenen sind individualisiert auf die Voraussetzungen der weiterführenden Aufenthalte hinzuweisen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen sowie in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache. Den Betroffenen sind bereits bei Antragstellung erste Hinweise zu geben; dabei ist neben den Beratungsangeboten auch auf die Eigenverantwortung hinzuweisen, die notwendigen Voraussetzungen in eigener Person zu erfüllen.
<i>Welche Rechtsfolgen hat eine Titelerteilung nach § 104c AufenthG?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaber/innen eines Chancen-Aufenthalts unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach §12a Abs. 1 AufenthG. Nach § 12 Abs. 2 i.V.m. Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist. • Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG führt dazu, dass die Abschiebungsandrohung ebenso wie die Duldung erlöschen, da beide Maßnahmen ein Fortbestehen der Ausreisepflicht voraussetzen.
<i>Wie gestaltet sich der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach §</i>	Die Erteilung eines Bleiberechtstitels im Anschluss an den Chancen-Aufenthalt hängt davon ab, ob die Voraussetzungen und Anforderungen der §§ 25a, 25b AufenthG erfüllt sind. Der Antrag ist noch vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach

<p><i>25a oder § 25b AufenthG?</i></p>	<p>§ 104c AufenthG zu stellen. Für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts sind die in § 25a Absatz 5 und 6 bzw. § 25b Absatz 7 und 8 AufenthG festgelegten Sonderregelungen zur Identitätsklärung und zur Anrechnung von Vorduldungszeiten zu beachten.</p>
<p><i>Welche Voraussetzungen müssen dann für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erfüllt sein?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet von drei Jahren. • Grds. drei Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses. • Antragstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahres. • Positive Prognose, dass sich die/der Jugendliche oder die/der junge Volljährige aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann. • Es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die/der Antragstellende sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt. • Solange sich die/der Jugendliche oder junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht aus. • Wenn die Abschiebung der/des Betroffenen aufgrund eigener Falschangaben oder einer Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist, wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt. • Für den Übergang aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist erforderlich, dass die Identität der/des Betroffenen geklärt ist. Hat die/der Jugendliche oder junge Volljährige die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann die Aufenthaltserlaubnis davon abweichend erteilt werden.
<p><i>Welche Voraussetzungen müssen dann für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG vorliegen?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ununterbrochener Voraufenthalt von mindestens sechs Jahren oder, falls die Ausländerin/der Ausländer zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren mit Duldung, Gestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis. • Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. • Überwiegende Lebensunterhaltssicherung. • Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Begünstigte nach § 104c AufenthG können Integrationskurse besuchen. Die Zulassung erfolgt nach § 44 Absatz 4 Satz 1 AufenthG, also im Rahmen verfügbarer Plätze. Der neue Aufenthaltstitel muss zunächst bei der ZBH beantragt und erteilt

	<p>werden, bevor der Antrag zur Teilnahme an einem Integrationskurs gestellt werden kann.</p> <p>Die Anträge werden ab dem 01.01.2023 von der Regionalstelle des Bundesamtes in Neumünster bearbeitet (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 41C, Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster).</p> <p>Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Regionalkoordinatoren sind zu finden unter: BAMF-NAvI - Behörden.</p> <p>Antragsformulare können online oder postalisch zugeleitet werden.</p> <p>Mit einem Integrationskurs kann ein Abschluss im B1-Niveau erreicht werden. Wo Integrationskurse stattfinden, ist zu finden unter: BAMF-NAvI - Integrationskurse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist der tatsächliche Schulbesuch nachzuweisen. • Die Identität/Staatsangehörigkeit ist geklärt. Sofern die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen worden sind, kann die Aufenthaltserlaubnis davon abweichend erteilt werden. • Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. • Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, <ul style="list-style-type: none"> - wenn die/der Antragstellende die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzliche falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung des Ausreisehindernisses verhindert oder verzögert - bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG.
<p><i>Was sind die Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a,25b AufenthG?</i></p>	<p>Sofern nach Ablauf des 18-monatigen Chancenaufenthaltsrecht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllt sind, werden die Betroffenen wieder vollziehbar ausreisepflichtig.</p>